

## **BGer 2A.159/2000 vom 20. April 2000**

Bundesgericht, 2000-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.159\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.159_2000)

FR: TF 2A.159/2000 du 20 avril 2000

IT: TF 2A.159/2000 del 20 aprile 2000

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten ( Art. 108 Abs. 2 OG ). Sie muss sich sachbezogen mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen ( BGE 118 Ib 134 ff.). Bei Laienbeschwerden gegen die Genehmigung der Ausschaffungshaft stellt das Bundesgericht indessen keine hohen Anforderungen an die Beschwerdebegründung (vgl.

BGE 122 I 275 E. 3b S. 277). Ist daraus ersichtlich, dass sich der Betroffene - wie hier - (zumindest auch) gegen seine Haft wendet, nimmt es entsprechende Eingaben als Verwaltungsgerichtsbeschwerden entgegen.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet ausschliesslich die Rechtmässigkeit der Ausschaffungshaft, nicht auch die Asyl- und Wegweisungsfrage (vgl. BGE 125 II 217 E. 2 S. 220, mit Hinweis). Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe Asylgründe geltend macht oder sich gegen die Wegweisung wehrt, ist darauf nicht einzutreten.

#### **E. 2**

a) Die zuständige Behörde kann einen Ausländer in Ausschaffungshaft nehmen bzw. in dieser belassen, wenn die Voraussetzungen von Art. 13b des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142. 20) erfüllt sind. Danach ist erforderlich, dass ein erstinstanzlicher, nicht notwendigerweise auch rechtskräftiger, Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt (vgl. BGE 121 II 59 E. 2a S. 61), dessen Vollzug (z.B. wegen fehlender Reisepapiere) noch nicht möglich, jedoch absehbar ist. Zudem muss einer der in Art. 13b Abs. 1 ANAG genannten Haftgründe bestehen ( BGE 124 II 1 E. 1 S. 3), die Ausschaffung rechtlich und tatsächlich möglich sein ( Art. 13c Abs. 5 lit. a ANAG ; vgl. BGE 122 II 148 E. 3 S. 152 ff.) und die Papierbeschaffung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden ( Art. 13b Abs. 3 ANAG ; Beschleunigungsgebot; BGE 124 II 49 ff.).

b) Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Das Bundesamt für Flüchtlinge hat den Beschwerdeführer aus der Schweiz weggewiesen; auf die dagegen eingereichte Beschwerde ist die Asylrekurskommission nicht eingetreten. Der Vollzug dieses Wegweisungsentscheides ist vorliegend noch nicht möglich, liegen doch keine Reisepapiere vor und sind zudem Zweifel an der Identität des Beschwerdeführers aufgetaucht; der Vollzug der Wegweisung erscheint jedoch im heutigen Zeitpunkt absehbar. Es liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass die Ausschaffung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich sein sollte. Nachdem der Beschwerdeführer schon einmal untergetaucht ist und sich zudem mehrmals strafbar gemacht hat, ist der Haftgrund der Untertauchensgefahr zweifellos gegeben (vgl. BGE 122 II 49 E. 2a S. 51). Dem Beschleunigungsgebot sind die kantonalen

Behörden nachgekommen, hat das Amt für Polizeiwesen Graubünden doch schon am 16. März 2000 - und damit noch vor der Haftrichterverhandlung - die Kantonspolizei angewiesen, bei den zuständigen Interpol-Stellen mehrerer europäischer und nordafrikanischer Länder in Bezug auf die Identität des Beschwerdeführers vorstellig zu werden.

### **E. 3**

a) Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG mit summarischer Begründung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

b) Dem Verfahrensausgang entsprechend würde der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl.

Art. 156 Abs. 1 OG ). Es rechtfertigt sich indessen, mit Blick auf seine finanziellen Verhältnisse von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abzusehen ( Art. 153a Abs. 1 OG ).

c) Das Amt für Polizeiwesen des Kantons Graubünden wird ersucht, sicherzustellen, dass das vorliegende Urteil dem Beschwerdeführer korrekt eröffnet und nötigenfalls verständlich gemacht wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.